

Aktenzeichen:

11_RV_184/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 21. August 1962

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 21. August 1962,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,
Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter E r n s t und
Bundessozialrichter W e i s h ä u p l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 9. Januar 1962 wird aufgehoben; die Sache
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

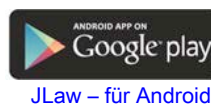
Der Ehemann der Klägerin, Rudolf H. (H.), geboren am 1. März 1896, leistete Wehrdienst in beiden Weltkriegen; er beantragte im November 1947, ihm wegen Gehirnerschütterung infolge Flugzeugabsturzes im März 1917, Verlust aller Zähne beim Flugzeugabsturz 1919 und wegen Verkürzung des rechten und linken Beines infolge eines wehrdienstbedingten Unfalls im August 1943 eine Versorgungsrente zu gewähren; er wies darauf hin, daß die Schädigungsfolgen aus dem ersten Weltkrieg bereits früher anerkannt gewesen seien und daß er auch eine Rente bezogen habe. In der "vorläufigen Feststellung der Versehrtenstufe" vom 20. November 1947 wurde die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) des H. wegen der vorgenannten Gesundheitsschäden mit 60 v.H. eingeschätzt; H. erhielt eine entsprechende - vorläufige - Rente. Am 14. Juli 1950 starb H. an einem Herzinfarkt. Die Klägerin beantragte darauf, ihr das Sterbegeld sowie für sich und ihre damals noch minderjährigen Kinder Rudolf und Dorothea Hinterbliebenenversorgung zu gewähren; über den Antrag auf Hinterbliebenenrente wurde zunächst nicht entschieden. Mit Bescheid vom 13. Juli 1951 entschied das Versorgungsamt (VersorgA) über die Versorgungsbezüge des -inzwischen verstorbenen- H. nach dem Bayerischen Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG); es stellte "1. Gehirnerschütterung infolge Flugzeugabsturz, 2. Verlust aller Zähne beim Absturz, 3. Verkürzung des rechten Beines um 6 cm und des linken Beines um 3 cm" als Schädigungsfolgen fest und bewilligte H. eine Rente nach einer MdE von 60 v.H. für die Zeit vom 1. November 1945 bis zu seinem Tod.

Die Klägerin beantragte im Januar 1952 erneut, ihr

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewähren; sie behauptete, der Tod ihres Ehemannes im Juli 1950 sei auf ein Herzleiden zurückzuführen, das er sich durch innere Verletzungen bei mehrfachen Flugzeugabstürzen im ersten Weltkrieg zugezogen habe, das Herzleiden ihres Ehemannes sei auch früher als Schädigungsfolge anerkannt gewesen.

Das VersorgA lehnte den Versorgungsantrag mit Bescheid vom 17. November 1953 ab; der Tod des H. sei nicht auf die anerkannten Schädigungsfolgen zurückzuführen; ein Herzleiden sei nicht anerkannt gewesen; der Tod des H. an einem Herzinfarkt habe auf einer anlage- und altersbedingten Herzgefäßerkrankung, nicht auf schädigenden Einwirkungen des Wehrdienstes beruht. Das Landesversorgungsamt (LVersorgA) Bayern wies den Widerspruch am 25. Juni 1954 zurück. Die Klägerin erhob Klage und begehrte, den Tod ihres Ehemannes als Schädigungsfolge festzustellen (anzuerkennen) und ihr Witwenrente zu gewähren. Das Sozialgericht (SG) München wies die Klage mit Urteil vom 15. Dezember 1959 ab.

Die Klägerin legte Berufung an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) ein; sie beantragte, ein Gutachten des Prof. Dr. Störmer nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einzuholen über folgende Fragen:

"Steht das bei dem verstorbenen Ehemann bestandene Herzleiden und der als Folge aufgetretene Herzinfarkt mit schädigenden Einflüssen des Wehrdienstes (mehrmalige Flugzeugabstürze und Unfälle 1917) bzw. mit den anerkannten Schädigungsfolgen in Zusammenhang und ist daher der Tod des Ehemannes der Klägerin im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls ursächlich mit dem Wehrdienst in Zusammenhang zu bringen?"

Das Bayerische LSG wies mit Urteil vom 9. Januar 1962 die

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Berufung der Klägerin zurück: Aus den ärztlichen Gutachten ergebe sich, daß der Tod des H. nicht auf die mit Bescheid vom 13. Juli 1951 anerkannten Schädigungsfolgen zurückzuführen sei; die Behauptung der Klägerin, ihr Ehemann sei an einem Herzleiden gestorben, das als Wehrdienstbeschädigung anerkannt worden sei, treffe nicht zu; ein Herzleiden sei jedenfalls in einem Versorgungsbescheid nicht als Schädigungsfolge anerkannt gewesen; da nicht feststehe, ob bei H. früher - nach dem ersten Weltkrieg - überhaupt ein Herzleiden bestanden habe und welcher Art dies gewesen sei, könne auch nicht festgestellt werden, daß H. an den Folgen einer Schädigung gestorben sei. Den Antrag nach § 109 SGG lehnte das LSG ab, weil "die Entscheidung hier in erster Linie davon abhängt, ob nach dem Sachverhalt bewiesen ist oder feststeht, daß und welcher Art von Herzleiden als Wehrdienstbeschädigung früher anerkannt waren, und ob weiter bewiesen ist oder feststeht, daß und welcher Art von Herzleiden früher überhaupt bestanden hat"; dies seien reine Beweiswürdigungsfragen und keine medizinischen Fragen.

Das Urteil wurde der Klägerin am 6. Februar 1962 zugestellt, Die Klägerin legte am 28. Februar 1962 Revision ein; sie beantragte,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 9. Januar 1962 aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin begründete die Revision - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist - am 2. Mai 1962; sie rügte, das LSG habe ihren Antrag, Prof. Dr. ~~Steffen~~ gutachtlich zu hören, zu Unrecht abgelehnt, es habe damit § 109 SGG verletzt.

Der Beklagte stellte keinen Antrag.

- 5 -



- 5 -

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Klägerin rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel, weil das LSG den Antrag der Klägerin, einen bestimmten Arzt gutachtlich zu hören, zu Unrecht abgelehnt und damit gegen § 109 SGG verstoßen habe.

Das LSG hat den Antrag der Klägerin, Prof. Dr. St----- nach § 109 SGG gutachtlich zu hören, abgelehnt, weil die Entscheidung nicht von dieser ärztlichen Beurteilung abhängt; es hat damit die Beweisfragen, die von der Klägerin in das Wissen der ärztlichen Sachverständigen gestellt worden sind, nicht für erheblich gehalten. Diese Beweisfragen sind aber auch nach der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG erheblich gewesen; es ist für die Entscheidung des LSG über den Witwenrentenanspruch nach § 38 Abs. 1 Satz 1 BVG darauf angekommen, ob - wie die Klägerin behauptet hat - schädigende Einwirkungen des Wehrdienstes im ersten Weltkrieg - den H. unstreitig geleistet hat -, bei H. ein Herzleiden hervorgerufen oder verschlimmert haben und ob der Tod des H. eine Folge dieses Herzleidens gewesen ist; auf diese (medizinischen) Fragen hat sich der Antrag nach § 109 SGG auch bezogen. Die medizinische Beurteilung, ob der Tod des H. Folge einer Schädigung ist, die die Klägerin nach § 109 SGG begehrt hat, hat alle damit zusammenhängenden medizinischen Fragen umfassen müssen, auch die Frage, ob H. früher - nach dem ersten Weltkrieg - überhaupt an einem Herzleiden gelitten hat (vgl. Urteil des BSG vom 14. Dezember 1961 SozR Nr. 30 zu § 109 SGG; ferner Urteile des BSG vom 15. Juni 1961 - 11 RV 1256/60 -, und 19 Januar 1962 - 11 RV 908/61 -). Das LSG hat zwar - ohne den Beweis nach § 109 SGG erheben zu müssen - feststellen dürfen, ein Herzleiden

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

sei früher nicht in einem Versorgungsbescheid als Schädigungsfolge festgestellt (anerkannt) gewesen; es hat aber nicht, ohne den nach § 109 SGG beantragten Beweis zu erheben und zu würdigen, zu dem Ergebnis kommen dürfen, es sei nicht festzustellen, daß H. früher an einem Herzleiden gelitten habe und daß der Tod des H. Folge einer Schädigung sei. Das LSG hat zu diesem Ergebnis - ohne den Beweis nach § 109 SGG zu erheben - auch nicht deshalb kommen dürfen, weil über die Behauptung der Klägerin, H. habe bei Flugzeugabstürzen schwere innere Verletzungen davongetragen, die geeignet seien, zu einem Herzleiden zu führen, "überhaupt nichts feststehe"; ebensowenig deshalb, weil das Vorbringen der Klägerin und die Bekundungen der Zeugen "substantiierte Angaben bezüglich des Herzleidens haben vermissen lassen" und weil H. selbst über eine Herzschädigung nichts angegeben habe. Für den Antrag nach § 109 SGG ist es unerheblich, gewesen, ob die Klägerin alle medizinischen Tatsachen, die für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Wehrdienst des H. und seinem Tod haben bedeutsam sein können, von sich aus vorgetragen hat; soweit das LSG solche Tatsachen als "nicht feststehend" angesehen hat, hat es das Ergebnis der von der Klägerin nach § 109 SGG beantragten Beweisaufnahme unzulässigerweise vorweggenommen.

Das LSG hat danach, wenn es den von der Klägerin bestimmten Arzt nicht gehört hat, weil es angenommen hat, das Gutachten könne seine Entscheidung nicht mehr beeinflussen, § 109 SGG verletzt. In dem Verstoß gegen § 109 SGG liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens (vgl. auch BSG 2, 255 und 258); die Klägerin hat diesen Mangel in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Da die Klägerin sie frist- und formgerecht eingelegt und begründet hat, ist sie auch zulässig. Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß das LSG, wenn es die Verfahrensvorschrift des

- 7 -



- 7 -

§ 109 SGG richtig anwendet, zu einem anderen Ergebnis kommt. Der Senat kann in der Sache nicht entscheiden, der Sachverhalt ist infolge des Verstoßes des LSG gegen eine verfahrensrechtliche Vorschrift nicht ausreichend geklärt. Die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)